

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

1.

§ 13 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) *Im VRN ist zum 1.3.2023 entsprechend der Vorgaben des Förderprogrammes Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg den in diesem Förderprogramm genannten Personengruppen das landesweite Jugendticket (LWJT) anzubieten, sofern ein positiver Förderbescheid durch das Land ergeht. Das vom VRN ausgegebene LWJT gilt über Baden-Württemberg hinaus innerhalb des Verbundgebietes sowie der von Regelungen mit Nachbarverbänden erfassten Übergangsgebiete und -korridore in demselben räumlichen und zeitlichen Umfang wie das MAXX-Ticket.*

2.

§ 15 um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

- (4) *Dem Verbundpool steht ein Ausgleich der mit der Einführung des LWJT gem. § 13 Abs. 3 verbundenen Mindereinnahmen zu. Die Ausgleichshöhe errechnet sich nach den Vorgaben zur Ausgleichsberechnung für die verbundbezogenen Effekte im Rahmen des Förderprogramms Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg.*
- (5) *Die baden-württembergischen Verbandsmitglieder stellen sicher, dass die Ausgleichsmittel gem. Absatz 4 dem Verbundpool zur Verfügung gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt durch den ZRN im Namen der kommunalen baden-württembergischen Verbandsmitglieder. Die finanztechnische Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Namen aller Beteiligten durch die Verbundgesellschaft.*

3.

§ 17 Abs. 8 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Befindet sich die Gemeinde in einer Wabe, in der weitere Gemeinden liegen, wird gem. Satz 1 maximal die Preisstufe 0 abgerechnet.

4.

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Ausgleichsleistungen gemäß §§ 15 Abs. 4, 17 und 19 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

5.

§ 12 Abs. 1 der Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einnahmen aus der Anerkennung der DB-BahnCard, dem Kongress-Ticket, aus Maßnahmen nach §§ 15 Abs. 4, 17 und 19 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar, sowie die der allgemeinen Aufteilung zufließenden Anteile aus den Kombitickets gem. § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 stehen den Linienbündeln im Verhältnis ihrer Einnahmeansprüche gem. §§ 5, 8, 9 und 11 aus dem jeweiligen Vorjahr zu.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.7.2022 in Kraft.